

## Bruderschaften in Kirchen von Klosterfrauen.

Von P. Franz Beringer S. J. in Rom.

Nach den bisherigen Entscheidungen der römischen Kongregationen und den Erklärungen der Kanonisten war die Errichtung solcher Bruderschaften im allgemeinen nicht gerne gesehen, ja öfters mißbilligt worden.<sup>1)</sup> In der Praxis dagegen waren zumal in der jüngsten Zeit vielerlei Bruderschaften, Kongregationen oder fromme Vereine, ja sogar Erzbruderschaften in Kirchen von Klosterfrauen entstanden mit Gutheißung von Bischöfen, ja selbst des apostolischen Stuhles, was mit den erwähnten Entscheidungen wenig im Einklang schien.

Kürzlich ist darum an die Ablaskongregation und durch diese an die Kongregation der Bischöfe und Ordensleute eine längere Anfrage über den Sinn und die Tragweite jener Entscheidungen gerichtet worden. Die letzt-erwähnte Kongregation hat die Frage, wie üblich, einem ihrer Konsultoren zu eingehenderem Studium übergeben. Das Gutachten desselben wurde in der römischen Zeitschrift „*Analecta ecclesiastica*“<sup>2)</sup> veröffentlicht, bevor noch die Kongregation selbst eine Entscheidung getroffen hatte. Diese ist jetzt unter dem Datum des 18. Januar 1907, in der nämlichen Zeitschrift (1907, 72) erschienen und stützt sich ausdrücklich auf jenes Gutachten. Bevor wir nun die Kongregationsentscheidung mitteilen, ist es vom Interesse, auf die Ausführungen des Konsultors näher einzugehen, weil sie zum Verständnis und zur Begründung derselben wesentlich beitragen.

Um nämlich die hier in Frage kommenden Dekrete richtig zu verstehen, sind mehrere Arten von Bruderschaften wohl zu unterscheiden:<sup>3)</sup>

a) Eigentliche Bruderschaften, im engeren Sinn genommen (*collegia*). Diese sind nicht nur von der kirchlichen Autorität errichtet, sondern haben auch eine strenge Organisation; ihre Pflichten und Rechte sind von der Kirche eigens geregelt. Die Mitglieder tragen bei den gemeinsamen Uebungen ein besonderes langes Gewand, kommen regelmäßig zu solchen Uebungen oder zu Liebeswerken zusammen, halten öffentliche Prozessionen oder beteiligen sich als eigene Gemeinschaft an denselben, und beten gemeinsam die kirchlichen Tagzeiten.

b) Bruderschaften im weiteren Sinne. Diese sind zwar auch kanonisch errichtet, bilden aber nicht eine so enggegliederte Vereinigung, wie die erstgenannten, mit denen sie nur insofern eine gewisse Ähnlichkeit haben, daß die Mitglieder sich zu Uebungen der Frömmigkeit oder der Nächstenliebe öfters versammeln; auch werden vielfach die neu eintretenden mit einer gewissen Feierlichkeit aufgenommen, mit einem kleinen Skapulier oder Gürtel bekleidet u. s. w. Von dieser Art sind jetzt die meisten unserer Bruderschaften, Sodalkäten und Kongregationen.

<sup>1)</sup> Vergl. „Die Ablässe“, 13. Aufl. S. 522, b. — <sup>2)</sup> Jahrgang 1906, 553. Der Artikel wurde auch besonders gedruckt in der kleinen „Bibliothek“ der nämlichen Zeitschrift unter Nr. 24. — <sup>3)</sup> Vergl. „Die Ablässe“, 13. Aufl. S. 513.

c) Fromme Vereine, fromme Werke oder Bündnisse, welche ganz einfache Regeln befolgen und mit kirchlicher Approbation sich nur zu der einen oder anderen frommen Uebung verbunden haben, ohne daß die Mitglieder sich dazu regelmäßig und an einem bestimmten Ort versammeln müssen.

Außerdem können noch unterschieden werden: Bruderschaften, welche zumeist aus Laien beiderlei Geschlechtes bestehen (*confraternitates laicorum*); — dann solche, die nur für Frauen oder Mädchen bestimmt sind, welche bei den Nonnen wohnen, von ihnen erzogen oder ihrer Sorge anvertraut werden; — und endlich Bruderschaften oder Kongregationen von Frauen oder Mädchen, welche auswärts wohnen und zu den Nonnen keinerlei besondere Beziehungen haben.

Nach diesen Unterscheidungen ist nun zu sagen:

1. Die Laienbruderschaften im engeren Sinne (a), welche in der Regel auch aus Personen beiderlei Geschlechtes bestehen, dürfen ohne besonderes Indult des heiligen Stuhles nicht errichtet werden in Kirchen oder Kapellen von Ordensfrauen mit feierlichen oder auch nur mit einfachen Gelübden.

Gerade bezüglich dieser Art von Bruderschaften hat die Kongregation der Bischöfe und Ordensleute noch am 22. August 1891 in einem Schreiben an den Bischof von Foggia ihre Entscheidung (in Tirazonen.) vom 9. November 1895 neuerdings eingepreßt: „Non placet Sacrae Congregationi, ut in monasteriis Monialium sub quovis titulo instituantur confraternitates laicorum, ad tollenda quamplurima, quae exinde oriri possunt, incommoda; immo praecipit, ut erectae tollantur; secus transferantur.“

Dieses Dekret spricht nun freilich nur von Ordensfrauen im strengen Sinne, die nämlich feierliche Gelübde ablegen und päpstliche Klausur haben; allein die Unzuträglichkeiten, welche es erwähnt, treffen in gleicher Weise oder noch mehr bei den Klosterfrauen mit einfachen Gelübden zu; denn der Zulauf des Volkes und die Uebungen solcher Bruderschaften können die Ruhe der gottgeweihten Jungfrauen nicht wenig beeinträchtigen, abgesehen davon, daß diesen der freie Verkehr mit der Außenwelt unter sagt ist.

Aus diesem Grunde hat wohl auch die Ablaskongregation vor nicht langer Zeit eine ähnliche Entscheidung gegeben. Auf die Frage nämlich: „In Gallia cum minime existant Religiosae a S. Sede approbatae, et aliunde plures adsint communitates quasi Religiosarum, quae scholas dirigunt et congregationes habent puellarum tam externarum quam alumnarum, valde utile esset confraternitates erigere in earum ecclesiis; quaeritur, an possint erigi?“ — hat sie am 29. Februar 1864 geantwortet: „Non expedire.“<sup>1)</sup>

Diese Antwort bezieht sich gleichfalls auf Bruderschaften im engeren Sinne, die aus Personen beiderlei Geschlechtes zusammengesetzt sind, und sie ist in den oben erwähnten Unzuträglichkeiten begründet. Weil aber diese in ähnlicher Weise zu befürchten sind für den Fall, daß in den Kirchen von Nonnen sich Frauen oder Mädchen von außen, welche zu den Nonnen gar keine näheren Beziehungen haben, zu ihren Bruderschaftsübungen versammelten, so ist das Verbot der obigen Entscheidungen auch auf diesen Fall auszu dehnen. Doch dürfte für die Kirchen von Nonnen mit einfachen Gelübden eine Ausnahme leichter zu gewähren sein.

2. Handelt es sich dagegen um Bruderschaften im weiteren Sinn, um Kongregationen (selbst vom dritten Orden) und andere fromme Vereine,

<sup>1)</sup> Decr. auth. S. Congr. Indulg. (edit. Ratisbon.) n. 403 ad 4.

welche nur für Mädchen bestimmt sind, die bei den Nonnen erzogen oder ihrer Obforge anvertraut werden, so können dieselben ganz wohl in deren Kirchen und Kapellen bestehen, ja sie sind heutzutage zu empfehlen und zu fördern, insoweit nicht die Ordensregel darunter leidet.

Deshalb heißt es in den vom heiligen Stuhl approbierten Acta et Decreta Concilii plenarii Americae latinae in Urbe celebrati anno 1899, tit. IX, cap. IV de piis Sodalitiis: „Ad tollenda quam plurima quae exinde oriri possunt incommoda neque in monasteriis Monialium, neque in communitatibus piarum feminarum, quae scholas dirigunt, erigi possunt Confraternitates laicorum (S. Congr. Indulg. 29. Februar 1864, n. 403). Haec tamen prohibitio non comprehendit puellas, quae sub Monialium aut religiosarum tutela precibus et christianis operibus magna cum laude incumbunt, uti sunt prae ceteris Filiae Mariae.“

In gleicher Weise sagt P. Bernz<sup>1)</sup>: „In ecclesiis vel oratoriis Monialium (unter dieser Benennung sind dort auch die Nonnen mit einfachen Gelübden inbegriffen) qualescunque confraternitates laicorum non sunt erigendae, nisi indulto generali vel speciali Sedis Apostolicae id fuerit permisum, aut agatur de Congregationibus puellarum sub generali prohibitione non comprehensis.“

3. Was endlich die Bruderschaften, Kongregationen und frommen Vereine betrifft, welche ausschließlich für die Klosterfrauen und die bei ihnen wohnenden Personen bestimmt sind, so gibt es kein allgemeines Dekret, wodurch deren Errichtung verboten wäre. Die Nonnen dürfen also nicht nur in verschiedene Bruderschaften oder Vereine eintreten, sondern solche auch in ihren Klöstern für sich und ihre Hausgenossen errichten lassen, wenn nur die Ordensregel und Klausur nach dem Urtheil der Ordensobern oder der Bischöfe nicht darunter leidet. Ausgeschlossen bleiben jedoch die dritten Orden für Weltleute, weil bekanntlich die Mitglieder religiöser Orden und Institute denselben nicht angehören können.<sup>2)</sup>

\* \* \*

Dies ist der Hauptsache nach der Inhalt des Votums, welches der oben erwähnte Konsultor der Kongregation der Bischöfe und Ordensleute unterbreitet hat. Dasselbe wird nun in allen seinen Theilen bestätigt, ja dessen Schlußfolgerungen werden noch erweitert durch die folgenden drei Entscheidungen der Kongregation:

1. Das Verbot vom 9. November 1595, welches sich einzig auf Bruderschaften im engeren Sinne in den Kirchen von Ordensfrauen mit feierlichen Gelübden bezog, hat auch Geltung für die Kirchen von Nonnen mit einfachen Gelübden.

2. Handelt es sich um fromme Vereine, zu welchen nur Personen des weiblichen Geschlechtes gehören, so steht nichts im Wege, daß dieselben in den vorgenannten Kirchen unter Beobachtung der üblichen Vorschriften errichtet werden.

3. Sollen aber in eben diesen Kirchen fromme Vereine errichtet werden, die aus Personen beiderlei Geschlechtes bestehen, so bleibt die Sache dem klugen Ermessen und dem Gewissen der Bischöfe überlassen

<sup>1)</sup> Jus Decretalium III, n. 708. — <sup>2)</sup> Nach dem Dekret der heiligen Ablaskongreg. vom 16. Juli 1887; s. „Die Ablässe“, 13. Aufl. S. 801.

welche stets darauf bedacht sein werden, daß alles in rechter Ordnung vor sich gehe.<sup>1)</sup>

Diese Bestimmungen sind leichtverständlich und weitgehend. Offenbar unterscheidet die Kongregation nur zwischen Bruderschaften im engeren Sinn und Vereinen (associationes); unter die letztere Bezeichnung fallen also auch alle Bruderschaften im weiteren Sinne, Kongregationen, Sodalitäten, fromme Vereine oder Bündnisse. Von den Kirchen der Ordensfrauen mit feierlichen oder einfachen Gelübden bleiben nur die Bruderschaften im engeren Sinne ausgeschlossen, wie sie oben erklärt sind. Da aber bei uns heutzutage fast nur Bruderschaften im weiteren Sinne bestehen, so ist deren Errichtung in den erwähnten Kirchen gestattet, zumal wenn diese Kongregationen oder Vereine nur Mädchen oder Frauen aufnehmen, mögen dieselben im Kloster selbst wohnen oder von auswärts kommen und ohne besondere Beziehungen zu den Nonnen stehen.

Wenn es sich aber auch um solche einfachere Bruderschaften oder Vereine handelt, welche aus Personen beiderlei Geschlechtes gebildet sind, so dürfen sie doch in Kirchen von Ordensfrauen errichtet werden, wenn Unordnungen nicht zu befürchten sind und die Bischöfe dies für zweckmäßig halten.

In der Bulle Leos XIII. „Ubi primum“ vom 2. Oktober 1898 heißt es: „Die Rosenkranzbruderschaft kann in allen Kirchen und öffentlichen Kapellen errichtet werden, zu welchen die Gläubigen freien Zutritt haben, mit Ausnahme der Kirchen von Nonnen und von anderen frommen Frauengenossenschaften, wie die heiligen römischen Kongregationen oft erklärt haben.“ — Diese Ausnahme ist jedenfalls jetzt nach der neuen Entscheidung nur auf Bruderschaften im engeren Sinne zu beziehen; sonst aber gilt auch hier das oben Gesagte; denn spezielle Verbote römischer Kongregationen bezüglich der Rosenkranzbruderschaft gibt es nach den eingehenden Untersuchungen des mehrerwähnten Konsultors nicht.

## Neueste Bewilligungen oder Entscheidungen in Sachen der Ablässe.

Von P. Franz Beringer S. J., Konsultor der heiligen Kongregation der Ablässe in Rom.

1. Zwei in den marianischen Sodalitäten übliche Weichformeln sind durch Reskript der heiligen Ablaßkongregation vom 17. November 1906 mit je 300 Tagen Ablaß bereichert worden, den die Sodalen jedesmal, wenn sie eine derselben beten, gewinnen und auch den Seelen des Fegfeuers zuwenden können. Acta S. Sed. XL, 110.

Die erste dieser zwei Formeln ist schon sehr lange bei den marianischen Kongregationen im Gebrauch; mit ihr hat der heilige Johannes Berchmans sich der Mutter Gottes geweiht, als er in die Kongregation des Kollegs von Mecheln aufgenommen wurde. Bis zu seinem heiligen Tod hat er sie dann täglich wiederholt.

Die zweite längere Formel ist in den offiziellen Text der Regeln der marianischen Sodalitäten aufgenommen. Sie war in den Pariser Kongre-

<sup>1)</sup> Acta S. Sedis X L, 141.